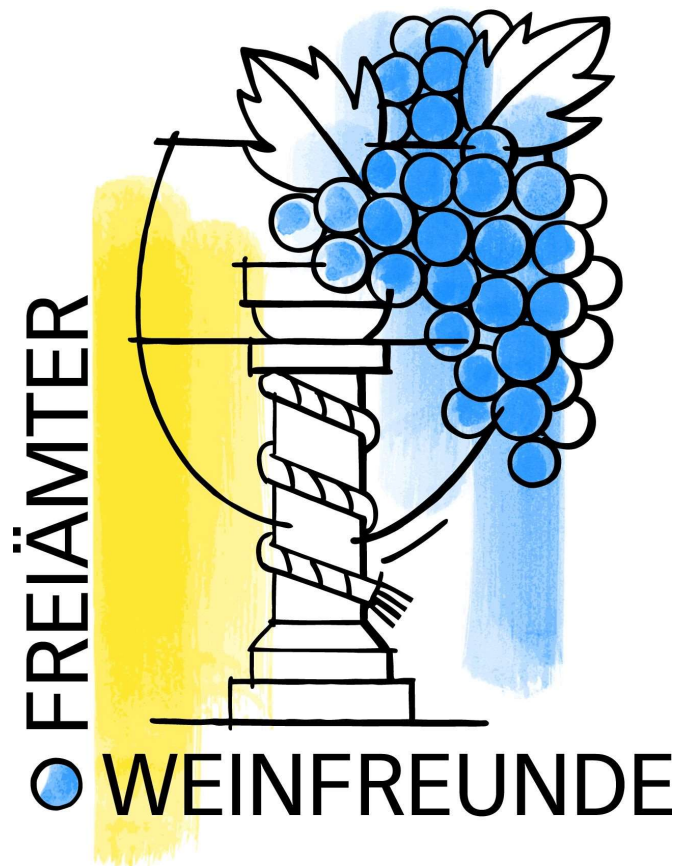


STATUTEN

der



(gegründet 7. März 1983)

vom

17. November 2018



I. Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz

Art. 1.1

Die „Freiamter Weinfreunde“ mit Sitz in Wohlen AG sind ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Die „Freiamter Weinfreunde“ sind ein Mitglied der Schweizerischen Vereinigung der Weinfreunde ANAV (Association Nationale des Amis du Vin).

Ziel und Zweck

Art. 1.2

Ziel der „Freiamter Weinfreunde“ ist es:

- Den Wein als edles Kulturgut besser kennen und schätzen zu lernen
- Die Kenntnisse über den Wein, seine Herstellung, Pflege, Lagerung und Beurteilung durch Degustationen, Vorträge und Reisen in Weinbaugebiete zu vertiefen
- Das Wissen über Kultur, Land und Leute zu erweitern
- Gute zwischenmenschliche Beziehungen zu pflegen

II. Mitgliedschaft

Aufnahme

Art. 2.1

Die beantragte Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und nach Bestätigung durch die Generalversammlung.

Austritt

Art. 2.2

Ein Austritt ist nur auf Ende des Vereinsjahres möglich.

Der Vorstand kann jederzeit und mit sofortiger Wirkung Mitglieder ausschliessen

- welche dem Verein zuwiderhandeln oder
- den Jahresbeitrag nicht bezahlen

Mitgliederzahl

Art. 2.3

Die Generalversammlung kann eine maximale Mitgliederzahl beschliessen.

Ehrenmitglieder

Art. 2.4

Zum Ehrenmitglied/Ehrenpräsident können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Sie sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

III. Finanzen

- Mitgliederbeiträge** Art. 3.1
Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.
- Aufwendungen für Anlässe** Art. 3.2
Aufwendungen für Degustationen, Vorträge, Reisen, usw. sind in der Regel durch die Teilnehmenden zu übernehmen.
- Vereinsjahr** Art. 3.3
Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober und endet mit dem 30. September.
- Verbindlichkeiten** Art. 3.4
Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Organe

- Vereinsorgane** Art. 4.1
Die Organe des Vereins sind:
- Die Generalversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Rechnungsrevision

V. Generalversammlung

- General -
Versammlung** Art. 5.1
Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins.
- Die ordentliche Generalversammlung findet im 4. Quartal des Kalenderjahres statt. Ihr obliegen folgende Aufgaben:
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl des Präsidenten
 - Wahl der Revisoren
 - Bestätigung der Aufnahme von Neumitgliedern
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - Jahresprogramm des neuen Vereinsjahres
- Ausserordentliche
General-
versammlungen** Art. 5.2
Ausserordentliche Generalversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder innert 3 Monaten einzuberufen.

VI. Vorstand

- Vorstand** Art. 6.1
Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 2 bis max. 6 weiteren Mitgliedern.
- Aufgaben** Art. 6.2
Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- z.Hd. der GV Antrag zur Aufnahme von Neumitgliedern stellen
 - Planung und Programmgestaltung von Anlässen
 - Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
- Amtsdauer** Art. 6.3
Der Präsident, die Vorstandmitglieder und die Revisoren werden von der Generalversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

VII. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

- Änderungen** Art. 7.1
Anträge zur Statutenänderung sind spätestens auf Ende des Vereinsjahres schriftlich an den Präsidenten einzureichen. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- Auflösung** Art. 7.2
Zur Auflösung des Vereins bedarf es der 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder, die auch über die Verwendung der Aktiven befinden.

VIII. Inkrafttreten

- Inkrafttreten** Art. 8.1
Vorliegende Statuten ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 7. März 1983 vollständig. Anlässlich der Generalversammlung vom 17. November 2018 wurden diese neuen Statuten durch die Generalversammlung genehmigt und treten sofort in Kraft.

Wohlen, 17. November 2018

FREIÄMTER WEINFREUNDE



Markus Küng
Präsident



Vreni Hertig
Sekretariat